

Urheberrecht in Bewegung

Die Position der VG Wort zwischen Urheber- und Verlagsinteressen

| ROBERT STAATS | **In den vielschichtigen Aspekten der Neuregelungen des Urheberrechts vertritt die Verwertungsgesellschaft (VG) Wort die Interessen von Urhebern und Verlagen. Eine Analyse der aktuellen Situation.**

Die zu Ende gehende Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hat im Bereich des Urheberrechts für einige Veränderungen gesorgt: Mit dem zum 1. Juni 2016 in Kraft getretenen Verwertungsgesellschaftengesetz wurde ein neuer Rechtsrahmen für Verwertungsgesellschaften geschaffen. Ende 2016 verabschiedete der Deutsche Bundestag Neuregelungen zum Urhebervertragsrecht. Und derzeit befindet sich – unter erheblichem Zeitdruck – der Gesetzentwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz im parlamentarischen Verfahren. Begleitet werden diese nationalen Vorhaben durch ein „Copyright“-Package auf europäischer Ebene, welches seit September 2016 auf dem Tisch von EU-Parlament und Rat liegt. Kern des Pakets ist der Vorschlag für eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt, die ihrerseits wieder höchst unterschiedliche Themen in einem Regelungsinstrument vereint.

Für die VG Wort, die als Verwertungsgesellschaft Rechte für Urheber und Verlage von Sprachwerken wahrnimmt, sind diese Legislativmaßnahmen von großer Bedeutung.

Neue Regeln für Verwertungsgesellschaften

Das neue Verwertungsgesellschaftengesetz hat dazu geführt, dass die internen Regularien der Verwertungsgesellschaften, wie Satzung, Wahrnehmungsverträge und Verteilungspläne, vielfach angepasst werden mussten. Auch sind administrative Abläufe zu verändern und neue Informations- und Transparenzpflichten zu erfüllen. Die Vorgaben des Gesetzes sind dabei im Grundsatz zu begrüßen. Einige der zwingend umzusetzenden Regelungen, wie beispielsweise zu elektronischen Mitwirkungsrechten in der Mitgliederversammlung, führen allerdings auch zu ganz erheblichen Kostensteigerungen.

Verlegerbeteiligung

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung der neuen Regelungen zum Urhebervertragsrecht hat der Gesetzgeber auch zwei Änderungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes beschlossen, die für die VG Wort von zentraler Bedeutung sind: Es geht um die Beteiligung von Verlagen an den Einnahmen von Verwertungsgesellschaften. Aufgrund von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs war die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Autoren und Verlagen innerhalb einer Verwertungsgesellschaft, wie sie bei der VG Wort seit ihrer Gründung im Jahr 1958 satzungsgemäß praktiziert wird, in jüngster Zeit konkret in Frage gestellt worden. Die neuen Regelungen ermöglichen es, Verlage an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen zu

beteiligen, wenn der Urheber einer solchen Beteiligung zustimmt. Ferner wurde klargestellt, dass es bei der Verteilung der Einnahmen nicht darauf ankommt, ob Urheber oder Verleger das Recht bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Beide können – wie es in der Vergangenheit stets der Fall war – auf der Grundlage von festgelegten Verteilungsquoten beteiligt werden. Vollständig gelöst ist die Frage der Verlegerbeteiligung damit allerdings noch nicht. Hierzu bedarf es – vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs – einer Lösung auf der europäischen Ebene. Erfreulicherweise liegt insoweit ein Regelungsvorschlag der EU-Kommission vor, der – als Teil der oben erwähnten Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – derzeit in den Ausschüssen des Parlaments und den Arbeitsgruppen des Rats behandelt wird.

Schrankenregelungen für Bildung und Wissenschaft

Der Entwurf für ein Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz verfolgt das Ziel, die gesetzlich erlaubten Nutzungen im Bereich von Bildung und Wissenschaft (sog. „Schranken“) neu zu ordnen und teilweise signifikant zu erweitern. Ferner kommen vollständig neue Schrankenregelungen, wie beispielsweise zum Text und Data Mining, hinzu. Der Gesetzentwurf wird mit Blick auf Struktur und Regelungstechnik vielfach gelobt, ist aber inhaltlich sehr umstritten. Urheber und Verlage kritisieren, dass die Schrankenregelungen vielfach zu weit gehen, von der Nutzerseite – den Hochschulen und Bibliotheken – wird er begrüßt. Die VG Wort ist durch die Regelungsvorschläge unmittelbar betroffen, weil sie die gesetzlichen Vergütungsansprüche, die

AUTOR



Dr. Robert Staats ist geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort.

der Entwurf bei den meisten der Schranken vorsieht, administrieren wird. Hier ist vor allem problematisch, dass der Entwurf eine nutzungsbezogene Einzelabrechnung der Vergütungen – von zwei Ausnahmen abgesehen – zu Gunsten einer Pauschalvergütung ausschließen will. Der Vorschlag widerspricht damit dem allgemeinen Grundsatz, dass Verwertungsgesellschaften gehalten sind, die zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Daten der Werknutzung möglichst genau zu erfassen. Das gilt in besonderer Weise, wenn Schrankenregelungen für den Primärmarkt der Rechtsinhaber von Bedeutung sind, wie es beispielsweise bei digitalen Semesterapparaten der Fall ist.

Sehr problematisch ist auch, dass digitale Abspeicherungen in Universitäten und Bibliotheken, die aufgrund von Schrankenregelungen erlaubt sind, nicht unter die sogenannte Betreibervergütung fallen. Besonders deutlich wird dies bei Bibliotheksterminals, an denen bis zu 10 Prozent eines Werkes, einzelne Abbildungen, Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke

elektronisch abgespeichert werden dürfen. Hier fällt zwar eine Vergütung für Vervielfältigungsgerät und Speichermedium an, die von dem Hersteller oder Importeur zu zahlen ist. Der Betreiber des Gerätes – die Bibliothek – muss aber keine Vergütung zahlen, weil die einschlägige Bestimmung im Urheberrechtsgesetz zur Betreibervergütung aufgrund einer veralteten Formulierung lediglich Vervielfältigungen auf Papier erfasst. Die Regelung zur Betreibervergütung sollte deshalb dringend modernisiert werden, um eine angemessene Vergütung der Rechtsinhaber sicherzustellen.

Vergriffene Werke

Bei den Vorschlägen auf europäischer Ebene geht es – neben vielen anderen wichtigen Themen – auch darum, EU-Regelungen für die Nutzung von vergriffenen Werken zu schaffen. Dabei wird auf eine kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften gesetzt. Dieser Ansatz ist sehr zu begrüßen und entspricht im Wesentlichen dem deutschen Recht. VG Wort und VG Bild-Kunst vergeben auf der

Grundlage des Verwertungsgesellschaftengesetzes bereits seit einiger Zeit Lizenzen an Bibliotheken, die damit vergriffene Werke digitalisieren und im Internet öffentlich zugänglich machen können. Dieses bewährte Modell wird aber durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in Frage gestellt, die die französischen Regelungen zur Nutzung vergriffener Werke betraf. Auch hier ist es deshalb dringend notwendig, durch den europäischen Gesetzgeber für Rechtsklarheit zu sorgen.

Diese kurze Bilanz zeigt deutlich: das Urheberrecht ist in Bewegung. Dagegen ist nichts einzuwenden; im Gegenteil. Es bedarf zeitgemäßer Regelungen, um den Anforderungen der Digitalisierung und Massennutzung von geschützten Werken gerecht werden zu können. Dabei geht es aus Sicht der VG Wort als Verwertungsgesellschaft stets darum, angemessene Vergütungen für die von ihr vertretenen Berechtigten – Urheber und Verlage – sicherzustellen. Dieses Ziel wird sie weiterhin mit großem Einsatz verfolgen.

Anzeige

ÜBERSETZUNGS-SERVICE FÜR WISSENSCHAFTLER

DHV DE
Übersetzungsservice des DHV

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) bietet in Zusammenarbeit mit einem Team von ausgewiesenen Fachübersetzern einen wissenschaftsspezifischen Übersetzungsservice an.

Wir übersetzen und redigieren für Sie zeitnah und qualitativ sehr hochwertig

- **Bewerbungsunterlagen**
- **Forschungsanträge**
- **Fachtexte u.v.m.**

vom Deutschen ins Englische oder umgekehrt, auf Anfrage auch in andere Sprachen.

Kontakt und Informationen:

Dr. Ulrich Josten | Tel.: 0228 / 902 6634 | E-Mail: josten@hochschulverband.de,
Dipl.-Biol. Claudia Schweigele | Tel.: 0228 / 902 6668 | E-Mail: schweigele@hochschulverband.de
www.hochschulverband.de/uebersetzungsservice – **Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!**

„Vielen Dank für Ihren prompten Service und die wirklich erstklassige Übersetzung!“

„Ganz herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.“

„Die Übersetzung ist wirklich gut geworden.“